



---

## EINSICHT IN UND HERAUSGABE VON TESTUNTERLAGEN

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologeneinigungen  
verabschiedet am 26. Mai 2021

---

	Seite
Vorwort	2
1. Einleitung	2
2. Das Konzept des „Testschutzes“: Inhalte, Ziele und rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1 Inhalte und Ziele	2
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Empfehlung zum Umgang mit der Forderung nach Testeinsicht sowie Testherausgabe	4
Hinweis	5

## **Vorwort**

Dieses Dokument wurde im Auftrag der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen vom Diagnostik- und Testkuratorium (DTK) erstellt. Mitglieder des Diagnostik- und Testkuratoriums zum Zeitpunkt der Texterstellung waren: Prof. Dr. Carmen Hagemeyer, Prof. Dr. Martin Kersting (Vorsitzender), Dipl.-Psych. Fredi Lang, Prof. Dr. Nikola Stenzel, Dr. Kim-Oliver Tietze und Prof. Dr. Matthias Ziegler.

## **1. Einleitung**

Die Ergebnisse von Tests<sup>1</sup> werden in zahlreichen Anwendungsbereichen als Beitrag zur Entscheidungsfindung herangezogen. Dabei geht es teilweise um Entscheidungen, die die Lebensbedingungen der getesteten Personen massiv beeinflussen, beispielsweise um die Zulassung zu einer Ausbildung oder zu einem Studium, zu einer bestimmten Therapieform oder um die Fragen der Fahreignung oder der Schuldfähigkeit.

Vor diesem Hintergrund stellen sich häufig die Fragen, ob und in welchem Ausmaß eine getestete Person selbst und/oder Dritte Einsicht in die Testunterlagen und/oder in weitere Informationen zum Test erhalten sollten und ob die Testunterlagen an die getestete Person oder Dritte herausgegeben werden sollten.

Zu diesen Fragen sind zahlreiche rechtliche Vorgaben zu beachten, beispielsweise zum Datenschutz oder zu den Rechten von Patientinnen und Patienten. Die vorliegende Stellungnahme beschäftigt sich nicht aus rechtlicher Sicht, sondern aus der Perspektive der Qualitätssicherung psychologischer Diagnostik mit diesen Fragen. Die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben sind nicht Gegenstand der Stellungnahme, gleichwohl sie selbstverständlich zu beachten sind. Im Fokus der Stellungnahme steht der Testschutz.

## **2. Das Konzept des „Testschutzes“: Inhalte, Ziele und rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1 Inhalte und Ziele**

Der Einsatz von Testaufgaben setzt voraus, dass bestimmte Kennwerte der Testaufgaben, etwa die Aufgabenschwierigkeit, vorab in empirischen Untersuchungen bestimmt wurden. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt, dass es günstig ist, wenn zu den Testaufgaben viele Daten aus vielen, vergleichbaren Untersuchungen vorliegen. Die Durchführung dieser Untersuchungen und der Datenanalysen ist sehr aufwändig, sodass es sich normalerweise nicht lohnt, für jede anstehende Entscheidung, die durch den Test unterstützt werden soll, neue Aufgaben zu entwickeln und vorab empirisch zu erproben. Der Methode der Vorabprüfung sind zudem inhaltliche Grenzen gesetzt, da in Voruntersuchungen in der Regel nicht der „Ernstfallcharakter“ hergestellt werden kann, der beim späteren Testeinsatz vorherrscht. Da das Ergebnis in einem Leistungstest auch von der Motivation abhängen kann, können die Aufgaben nicht ohne weiteres in Vorab-Erhebungen erprobt werden.

Daher kommen häufig Testaufgaben immer wieder unverändert zum Einsatz. Testanbieterinnen und -anbieter legen für ihre Verfahren fest, ob die Testaufgaben geheim gehalten werden bzw. nicht öffentlich zugänglich sind. Diese Geheimhaltung wird durch den Testschutz gewährt. Das

---

<sup>1</sup> Mit „Test“ bezeichnen wir messtheoretisch fundierte Fragebogen (z. B. Persönlichkeitsfragebogen, Interessenfragebogen) und messtheoretisch fundierte Tests (z. B. Intelligenz- und Wissenstests)

## ●● Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

Konzept des Testschutzes umfasst im Kern die Forderung, dass die einzelnen Fragen, Aufgaben und sonstige Stimulusmaterialien (im Folgenden vereinfachend „Items“ genannt) von Tests, für die Testschutz in Anspruch genommen wird, nicht bekannt werden: Ihr Inhalt ist schutzpflichtig. Die Sicherung der Qualität psychologischer Diagnostik erfordert es, diesen Testschutz zu gewährleisten.

Die Vermeidung der öffentlichen Zugänglichmachung (Testschutz) hat u.a. zum Ziel, die Validität der aus den Tests abgeleiteten Aussagen zu bewahren: Ein Test misst in vielen Fällen nur dann das, was er messen soll, wenn die Items (und damit ggf. auch ihre „Lösungen“) nicht vorab bekannt sind. Anders ausgedrückt misst der Test, wenn die Items bekannt sind, möglicherweise nicht mehr das gleiche Konstrukt (z. B. die kognitive Kompetenz oder das Wissen in einer bestimmten Domäne) wie ohne Kenntnis der Aufgaben. Meist wird das Konzept des Testschutzes im Zusammenhang mit Leistungstests diskutiert: Wenn die Items eines Intelligenztests der zu testenden Person bekannt sind und sie die Lösung somit entweder bereits vorher kennt und/oder mehr Zeit hat, sich auf die Lösung vorzubereiten, sind die Rahmenbedingungen des Testens nicht mehr diejenigen, unter denen der Test entwickelt und normiert wurde. Das Ergebnis ist nicht mehr vergleichbar<sup>2</sup>. Eine besondere Problematik entsteht, wenn die Items einigen der getesteten Personen vorab bekannt sind, anderen aber nicht. Dies kann zu Unfairness führen.

Der hier am Beispiel der Intelligenztests erläuterte Testschutz gilt unabhängig vom erfassten Merkmalsbereich, denn es gibt eine große Anzahl diagnostischer Situationen, in denen die Kenntnis der Items zu einer (nicht kontrollierbaren) Einflussnahme auf das Testergebnis führen kann. Obwohl unter dem Begriff „Testschutz“ in erster Linie die „Kenntnis der Items“ thematisiert wird, fallen unter den Schutz auch weitere Testmaterialien. Hierzu gehören ausgewählte Inhalte der Verfahrenshinweise und des Protokoll-/Auswertungs-/Profilbogens ebenso wie ein Auswertungsalgorithmus oder die Textbausteine eines Auswertungsreports. Auch für diese Testmaterialien ist eine öffentliche Zugänglichmachung nicht geboten. Informationen über Gütekriterien (z.B. Reliabilität, Validität, Normstichprobe) des Tests unterliegen nicht dem Testschutz.

Das Hauptziel des Testschutzes liegt vor allem in der Wahrung der Validität der aus den Tests abgeleiteten Aussagen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Gründe für den Testschutz, wie z. B. die Wahrung der Rechte der Entwicklerinnen und Entwickler (d.h. der Testautorinnen und -autoren) bzw. der Rechteinhaberinnen und -inhaber, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das gesellschaftliche Interesse an nützlichen und in der Praxis durchführbaren Tests und die Aufrechterhaltung der Testfairness.

### 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Testschutz ist in verschiedenen Rechtsordnungen verankert. Diese können sich unterscheiden in Abhängigkeit von dem Land, in dem der Test entwickelt und vertrieben wird. In Deutschland ist der Testschutz insbesondere über das Urheber- und Wettbewerbsgesetz sowie das Geschäftsgeheimnisgesetz gesichert. Das Urheberrecht definiert die (juristische) Beziehung zwischen der- oder demjenigen, die bzw. der den Test entwickelt hat, und dem Produkt (also dem Test) selbst. Die Urheberin bzw. der Urheber entscheidet über die Verwertung des Tests. Die Verwertung umfasst u.a. folgende Nutzungsarten:

- Vervielfältigung
- Verbreitung

---

<sup>2</sup> Siehe z.B. Scharfen, J., Peters, J. M., & Holling, H. (2018). Retest effects in cognitive ability tests: A meta-analysis. *Intelligence*, 67, 44-66. <https://doi.org/10.1016/j.intell.2018.01.003>

## ●● Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

- Ausstellung
- Öffentliche Wiedergabe
- Bearbeitung

Jeder dieser Nutzungsarten muss die Urheberin bzw. der Urheber zustimmen. Diese Person kann auch entscheiden, diese Verwertungsrechte an eine andere (juristische) Person zu übertragen, so zum Beispiel auch an einen Verlag (= Verwerterin bzw. Verwerter). Dabei handelt es sich nicht um eine Übertragung des Urheberrechts (die Testautorinnen und -autoren bleiben weiter Urheberinnen bzw. Urheber), sondern um eine Übertragung der Verwertungs- oder Nutzungsrechte. Im Zusammenhang mit Tests wird häufig der Begriff der Lizenzen benutzt. Eine Lizenz ist die allgemeinsprachliche Bezeichnung des „Nutzungsrechts“. Somit ist eine Lizenz zu verstehen als „Nutzungsrechtseinräumung“.

Die Urheberinnen und Urheber können auch freie Lizenzen vergeben, die die unentgeltliche Nachnutzung in einer von der Urheberin bzw. dem Urheber bestimmten Art und Weise gestatten.

Der Testschutz bezieht dabei mindestens vier Gesetzesnormen ein:

- das Urheberrechtsgesetz,
- das Verwertungsgesellschaftsgesetz (beinhaltet z. B. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht oder auch das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht),
- das Verlagsgesetz sowie
- das Geschäftsgeheimnisgesetz.

Ob ein Test in Papierform dargeboten und mit Schablonen ausgewertet wird, oder ob der Testprozess ganz oder teilweise am Computer stattfindet, ist unerheblich; alle Darbietungs- und Anwendungsformen sind geschützt.

### **3. Empfehlung zum Umgang mit der Forderung nach Testeinsicht sowie Testherausgabe**

Die Testeinsicht und/oder die Herausgabe von Testmaterialien kann aus unterschiedlichen Gründen gefordert werden. Beispielsweise will eine getestete Person ihr Ergebnis nachvollziehen und aus ihren Fehlern lernen. Denkbar ist aber auch, dass eine Person die Richtigkeit des Testergebnisses und/oder die Funktionstüchtigkeit des Tests in Frage stellt.

In jedem Fall sind die Interessen der Person einerseits und die Interessen der Urheberinnen/Urheber, der Rechteinhaberinnen/Rechteinhaber sowie der weiteren Personen, die von dieser Testeinsicht bzw. Testherausgabe betroffen wären (z. B. dadurch, dass sie ohne Testeinsicht bei der Testung gegenüber den Personen mit Testeinsicht benachteiligt wären), gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist auch das gesellschaftliche Interesse zu beachten: Wenn der Testschutz aufgrund von umfangreichen Einsichtnahmen nicht mehr gegeben ist, verlieren die Tests ihren gesellschaftlichen Nutzen und können möglicherweise gar nicht mehr oder nur zu deutlich höheren Kosten eingesetzt werden.

Das Diagnostik- und Testkuratorium empfiehlt in dem Fall, dass eine getestete Person ein berechtigtes Interesse vorträgt, der Person eine Testeinsicht unter Aufsicht zu gewähren. Dabei sollten der Person die Testaufgaben, die von der Person gewählte Lösung sowie die im Sinne der anstehenden Entscheidung als „richtig“ gewertete Lösung präsentiert und erläutert werden. Dabei ist zu bedenken, inwieweit diese Testeinsicht die Validität der aus einer Testwiederholung abgeleiteten Aussage beeinträchtigt. Es sollte sichergestellt werden, dass die Person keine Maßnahmen ergreift, um Materialien, die dem Testschutz unterliegen, mitzunehmen (z. B. durch

## ●● Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen

Abschreiben, Kopieren, Einscannen, Fotografieren). Materialien, die dem Testschutz unterliegen, sollten keinesfalls ausgehändigt werden. Im Vorfeld sollte geklärt werden, wer etwaige Kosten für diese Testeinsicht übernimmt.

Das Diagnostik- und Testkuratorium empfiehlt, den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern vor der Testung Informationen zum bevorstehenden Test zur Verfügung zu stellen, da dadurch u.a. das Vertrauen in die Qualität des Tests steigen und der Bedarf nach nachträglicher Testeinsicht sinken kann.

Fordert eine Person Testeinsicht oder gar die Herausgabe von geschützten Testmaterialien mit dem Ziel, die Richtigkeit des Testergebnisses und/oder die Funktionstüchtigkeit des Tests überprüfen zu können, empfiehlt das Diagnostik- und Testkuratorium, der Person den logischen Aufbau der testbasierten Bewertung sowie die Argumente, die für die Funktionstüchtigkeit des Tests sprechen (z. B. die Hauptgütekriterien oder die Passung der getesteten Merkmale zu den in der Anforderungsanalyse ermittelten Eignungsmerkmalen) zu erläutern. Diese Erläuterung muss nicht persönlich, sondern kann in Form einer allgemeinen Darstellung erfolgen. Die Erläuterung sollte aber auf den spezifischen Test eingehen. Es sollte ersichtlich werden, inwiefern der in Frage stehende Test einerseits die in den „Richtlinien des Diagnostik- und Testkuratoriums (DTK) für die Beurteilung von Tests zur Erfassung menschlichen Erlebens und Verhaltens“<sup>3</sup> festgelegten Informations-Anforderungen (DTK-Testinformationsstandard) und andererseits die in diesen Richtlinien formulierten Qualitätsstandards (z. B. Normierung, Objektivität, Zuverlässigkeit und Gültigkeit) erfüllt. Darüber hinaus ist zu erläutern, inwieweit der Test in Relation zur jeweiligen diagnostischen Fragestellung steht. Sofern alle diese Erläuterungen die Zweifel an der Funktionsweise des Tests nicht ausräumen, empfiehlt das DTK, geeignete Gutachterinnen/Gutachter mit der Klärung der Sachfrage zu beauftragen. In diesem Fall muss vorab eine mit den Urheberinnen/Urhebern und/oder Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern abgestimmte Regelung zum Geheimnisschutz getroffen werden.

### **Hinweis: Bitte zitieren Sie diesen Text wie folgt:**

Diagnostik- und Testkuratorium. (2021). *Stellungnahme zum Thema Einsicht in und Herausgabe von Testunterlagen*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.



Diese Arbeit ist lizenziert unter eine Creative-Commons-Lizenz CC BY-ND: Sie dürfen das Werk – solange Sie die Urheberin / den Urheber nennen – kopieren und für Ihre Zwecke nutzen. Dabei ist egal, ob die Nutzung kommerziell ist oder nicht. Allerdings darf das Werk nicht verändert werden.

---

<sup>3</sup> Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2018). TBS-DTK. Testbeurteilungssystem des Diagnostik- und Testkuratoriums der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.